

Amtsblatt



des

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 603 12

Verantwortlich für den Inhalt: Der Verbandsvorsteher

Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (0383 26) 2264, Fax 85065

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

17. Jahrgang

Donnerstag, den 31.01.2013

Nummer 1

Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777/GS M-V GI. Nr. 2020-9); der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. über die Kommunalverfassung u. zur Änderung weiterer kommunalrechtl. Vorschriften v. 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 12.12.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Inhalt

1. Amtlicher Teil

- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG	1
- Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagsbeseitigungseinrichtung - des ZWAG	5
- Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG	8
- Anzeigebestätigungen des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Neufassung von Satzungen	9
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Jahr 2011	10
- Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes M-V zum Prüfbericht 2011	11
- Beschluss zum Jahresabschluss 2011	11
- Auslegung des Jahresabschlusses 2011	11
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2013	11
- Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO - Trink- und Abwasser 2013	12

§1

Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Pagenhagen, Splietsdorf, Wendisch-Baggendorf, Wittenhagen, für die Gemeinde Sundhagen mit den Ortsteilen Kirchdorf, Jeaser und Tremt und für die Gemeinde Süderholz mit den Ortsteilen Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde

§2**Beitragstatbestand**

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung und zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG, Pumpwerke, die Schmutzkanäle einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) die Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Schmutzwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben.
Dieser entspricht mindestens dem gem. §§ 4 und 5 berechneten Anschlussbeitrag.

§3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§4**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vohundertersatz je Vollgeschoss multipliziert. Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse i. S. d. Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- 2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB in den Außenbereich gem. § 35 BauGB übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln; gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt.
 - g) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; der zum Grundstück gehörende Weg ist beitragspflichtig.

- h) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe g) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- i) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche.
- j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhof, Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
- k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
- l) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet;
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird;
- d) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- f) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschoszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- h) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt sind:
- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.
- bb) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- i) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- j) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes tatsächlich vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.

§6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A beträgt 11,00 € / m² der gem. § 5 ermittelten beitragspflichtigen Fläche

§7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§8 Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

**§ 9
Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

**§ 10
Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 11
Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

**§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 13
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung für die öffentliche Einrichtung A vom 06.06.2012 außer Kraft.

Grimmen, 12.12.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzei-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 12.12.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 02/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.3

Beschluss- Nr. 10/2012 VV

**Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitrags-
satzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
- Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG (Anlage 1)
unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dokumentierten
Ergebnisse der Beitragskalkulation**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - öffentliche Einrichtung A - des ZWAG

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2
Anwesende Stimmen:	32
Sollstimmen:	32

Grimmen , 12.12.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Niederschlagswasserbeitragsatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungs-
einrichtung -
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung
Grimmen
(Z W A G)**

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777/GS M-V GI. Nr. 2020-9).; der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. über die Kommunalverfassung u. zur Änderung weiterer kommunalrechtl. Vorschriften v. 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 12.12.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung
- § 6 Beitragssatz

- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Grimmen.
- (2) Das betrifft nicht die Ortsteile Appelschhof, Gerlachsruh, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Heidebrink, Hohenwarth, Hohenwieden, Jessin, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen und Vietlipp.

**§2
Beitragstatbestand**

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind:
 - a) die Niederschlagswasserkanäle in der Stadt Grimmen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Niederschlagswasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

**§3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (3) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (4) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§5

Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die zulässige Grundfläche des zu veranlagenden Grundstücks.
 - (2) Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus der Vervielfältigung der zu veranlagenden Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit der Grundflächenzahl (GRZ) i. S. d. § 19 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.
 - (3) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Flächen im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt.
 - e) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Die zum Grundstück gehörende Zuwegung ist ebenfalls beitragspflichtige Fläche;
 - f) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe e) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;
 - g) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach den Buchstaben d) und e) vor; die Regelung gem. Buchstabe f) gilt entsprechend;
 - h) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
 - i) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - k) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, diejenige Fläche, die sich nach Buchstabe j) ergibt.
- (4) Als Grundflächenzahl gilt:
 - a) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl oder die sich aus der in Quadratmeter festgesetzten zulässigen Grundfläche ergebende Grundflächenzahl;
 - b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) die nach dem Stand der Planung zulässige Grundflächenzahl;
 - c) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche trifft, ist diese entsprechend Buchstabe d) zu ermitteln;
 - d) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 des Baugesetzbuches) die planungsrechtlich zulässige Grundflächenzahl, die sich aus dem Maß der zulässigen Grundfläche ergibt, die sich in die nähere Umgebung einfügt;
 - e) bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken: 1,0;
 - f) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken, Campingplatzgrundstücken und Schwimmbädern: 0,2.

- (5) Ist die tatsächlich auf einem Grundstück verwirklichte Grundflächenzahl höher als die zulässige nach Abs. 4, so ist bei der Beitragsberechnung von der tatsächlich verwirklichten Grundflächenzahl auszugehen.

§6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt

für jeden m² zulässige Grundfläche € 4,20

§7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§8 Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.
- (2) Für Grundstücke, die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich nicht in Anspruch nehmen, bzw. die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, kann der Anschlussbeitrag bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung bzw. bis zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs auf Antrag des Beitragspflichtigen zinslos gestundet werden.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) und § 6 (Beitragssatz) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine besondere Zahlungsweise vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2012 außer Kraft.

Grimmen, 12.12.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 12.12.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 02/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.4

Beschluss- Nr. 11/2012 VV

Beschluss über die Neufassung der Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG (Anlage 1) unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dokumentierten Ergebnisse der Beitragskalkulation

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	14
Anwesende Stimmen:	32
Sollstimmen:	32

Grimmen, 12.12.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Satzung
über die Erhebung eines Kostenersatzes für
Grundstücksanschlüsse des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigung Grimmen (ZWAG)**

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777/GS M-V Gl. Nr. 2020-9); der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. über die Kommunalverfassung u. zur Änderung weiterer kommunalrechtl. Vorschriften v. 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 12.12.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 4 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 5 Ersatzpflichtige
- § 6 Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der ZWAG erlässt diese Satzung auf Grundlage seiner Abwasserbeseitigungssatzung für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen A, B und C sowie für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Grimmen.
- (2) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grenze des Grundstückes bzw. bis zur Grundstücksgrenze, wenn der Kontrollschacht nicht direkt an der Grenze des Grundstückes gesetzt werden kann, einschließlich der Pumpen und Vakuumschächte bei Druck- und Unterdruckentwässerung.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.

**§ 2
Kostenersatz**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG sind dem ZWAG zu ersetzen.

**§ 3
Ermittlung des Kostenersatzes**

- (1) Der Aufwand für die Maßnahmen nach § 2 sind dem ZWAG in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Aufwand für jeden Grundstücksanschluss berechnet.

**§ 4
Entstehung des Ersatzanspruches**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann der ZWAG eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.
- (3) Für Grundstücksanschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits endgültig fertig gestellt sind, entsteht der Ersatzanspruch für die Herstellung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 5
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Leistungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.

**§ 6
Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG vom 21.02.2003 mit ihrer 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Grimmen, 12.12.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 12.12.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 02/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.5

Beschluss- Nr. 12/2012 VV

Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltung:	0
Anwesende Stimmen:	32
Sollstimmen:	32

Grimmen, 12.12.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Datum: 10. Januar 2013

Anzeige von Satzungen

Sehr geehrter Herr Rindler,

mit Schreiben vom 17.12.2012 übersandten Sie mir die nachstehend aufgeführten und von der Verbandsversammlung des ZWAG beschlossenen Satzungen.

- 1. Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG;
- 2. Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG;
- 3. Satzung über die Erhebung eines Kostenansatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG.

Diese wurden somit gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ordnungsgemäß angezeigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Tilo Koch
Tilo Koch

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unseren Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, 31. Mai 2012

**AWADO Deutsche Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**



Lukrafka
Wirtschaftsprüfer

Christin
Wirtschaftsprüfer

**Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Anliegend wird eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 übersandt.

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.

Schwerin, 21.12.2012

gez. Dr. Hempel




**Beschluss der Verbandsversammlung 02/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.1

Beschluss- Nr. 08/2012 VV :

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes des ZWAG

Beschluss:

Der durch die AWADO Deutsche Audit GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von € 53.478.494,14 und einem Jahresgewinn von € 298.902,82 wird festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 298.902,82 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	11
Anwesende Stimmen:	32
Sollstimmen:	32

Grimmen, 12.12.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



Auslegung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 des ZWA Grimmen werden vom 04.02.2013 bis zum 01.03.2013 in den Geschäftsräumen des ZWAG - Kaufmännische Abteilung - in der Grellenberger Straße in 18507 Grimmen in folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag/Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Beschluss der Verbandsversammlung 02/2012
des ZWAG**

Zu TOP : 4.2 Beschluss-Nr. 09/2012 VV

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013 des ZWAG und über die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 und die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Anwesende Stimmen:	32
Sollstimmen:	32

Grimmen, 12.12.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**2. Zusammenstellung für das Jahr 2013
für
Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grimmen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

Es betragen	€
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	6.580.246,00 €
die Aufwendungen	-6.200.200,00 €
der Jahresgewinn	380.046,00 €
der Jahresverlust	0
2. im Finanzplan	
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	902.806,00 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-2.818.100,00 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus der Finanztätigkeit	904.900,00 €
3. Es werden festgesetzt	
der Gesamtbetrag der Kredite für	
Investitionen und Investitionsförderungs-	
maßnahmen (ohne Umschuldungen) auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen auf	0,00 €
der Höchstbetrag aller Kredite	
zur Liquiditätssicherung	0,00 €
4. Die Stellenübersicht weist 37,5 Stellen in Vollteiläquivalenzen aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
betrug zum 31.12.2011	20.855,60 T€
beträgt zum 31.12.	
des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	21.667,60 T€

Grimmen, 12.12.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



Ende des amtlichen Teils



*Schöne Bäder
Moderne Heizungen
Elegante Spanndecken*

**Haustechnik GmbH
Norbert Golke**

Elmenhorster Straße 15
18510 Abtshagen
Telefon (038327) 40432
Telefax (038327) 40723
www.golke-haustechnik.de

- Schöne Bäder komplett vom Meisterbetrieb
- Moderne Heizungs- und Lüftungssysteme
- Solaranlagen
- Spanndecken-Systeme – die Deckenverkleidung der Zukunft
- Service, Wartung und Reparaturen

MALERBETRIEB

Thomas Koch
Meisterbetrieb

- Malerarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Fassadenanstricharbeiten
- Verlegen von Teppichböden

Sundische Straße 10
18507 GRIMMEN
Telefon (038326) 81326
Telefax (038326) 86363
Mobil (0172) 7 05 55 82

DENTAL - STUDIO - GRIME

merk würdig scl

Bahnhofstraße 48 • 18507 Grimmen
Telefon (03 83 26) 29 57
Telefax (03 83 26) 30 95 97
Internet: www.dentalstudio-grimmen.de
E-Mail: dental@online.de

- Keramik
- Kieferorthopädie
- Moderne Prothetik
- Kombinierte Arbeiten
- Autorisiertes Fachlabor für Funktionsdiagnostik

